

Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Ueßbach
(Gewässer II. Ordnung)
für das Gebiet der Landkreise Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I Seite 1972) und des § 83 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für den Ueßbach wird im Bereich der Landkreise Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Seite des Ueßbaches** bei Flusskilometer 27,1 (Gemeinde Lutzerath) bis zur Mündung in den Alfbach bei Flusskilometer 0,0 (Gemeinde Alf) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Lutzerath, Fluren 1, 3, 13, 33, 34, 37, 38, 40, 41 und 42
 2. der Gemarkung Immerath, Flur 22
 3. der Gemarkung Strotzbüsch, Flur 5
 4. der Gemarkung Hontheim, Fluren 50, 51 und 59
 5. der Gemarkung Kennfus, Fluren 8 und 18
 6. der Gemarkung Bad Bertrich, Fluren 5, 6 und 7

7. der Gemarkung Beuren, Flur 3
 8. der Gemarkung Bengel, Flur 16
 9. der Gemarkung Alf, Flur 1.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Seite des Ueßbaches** bei Flusskilometer 27,1 (Gemeinde Lutzerath) bis zur Mündung in den Alfbach bei Flusskilometer 0,0 (Gemeinde Alf) auf Grundstücke
1. der Gemarkung Immerath, Fluren 22 und 23
 2. der Gemarkung Lutzerath, Fluren 1, 13, 33, 34, 37, 38, 40, 41 und 42
 3. der Gemarkung Strotzbüsch, Fluren 4, 5 und 6
 4. der Gemarkung Hontheim, Fluren 3, 50, 51 und 59
 5. der Gemarkung Kennfus, Flur 8
 6. der Gemarkung Bad Bertrich, Fluren 4, 5, 6 und 7
 7. der Gemarkung Beuren, Flur 3
 8. der Gemarkung Bengel, Flur 16
 9. der Gemarkung Alf, Flur 1.
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
- 1 Übersichtskarten 1 und 2
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 - 2 Kartenblatt 1
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5.000)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
 - 3 Kartenblätter 1 bis 6
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5.000)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
 - 4 Kartenblätter 1 bis 8
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5.000)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Ulmen
 - 5 Kartenblätter 6 bis 8
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5.000)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Daun
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Verbandsgemeindeverwaltung Zell, Corray 1, 56856 Zell (Mosel)

2. Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach
 3. Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
 4. Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Leopoldstraße 29, 54550 Daun
- sowie
5. Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem
 6. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
 7. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun
 8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
 9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz
 10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
 - die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Schutzvorschriften

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.
Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder
wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.
In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.
Das Vorhaben ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dient, untersagt
1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
 7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländenniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.
Die Baumaßnahme ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

- (4) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist
- die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
 - die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
 - die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
 - die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m² und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,
- genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

- (1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- (2) Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn
1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs.1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs.1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt das durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz, Nr. 6 vom 17. Februar 2014 vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiet des Ueßbachs außer Kraft.

56068 Koblenz, den **06. DEZ. 2016**
Az.: 312-63-Ueßbach

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**


**Dr. Ulrich Kleemann
(Präsident)**

